

Beschluss
Festlegung von Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach
§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die nachfolgenden Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB V (Stufen 2 und 3) Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beschlossen:

Bezüglich der Festbetragsanpassungen vom 29.06.2010 (BAnz. Nr. 99 vom 07.07.2010) sind die folgenden 18 Gruppen betroffen:

Stufe	Wirkstoffgruppe	Festbetragsgruppe	Faktor
2	ACE-Hemmer		0,7
2	Alpha-Rezeptorenblocker	2	0,7
2	Angiotensin-II-Antagonisten		0,7
2	Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp		0,7
2	Cefalosporine	2	0,7
2	Fluorchinolone	2	0,7
2	HMG-CoA-Reduktasehemmer		0,7
2	Makrolide, neuere	1	0,7
2	Protonenpumpenhemmer		0,7
2	Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten		0,7
2	Serotonin-5HT3-Antagonisten	1	0,7
3	Antidepressiva	1	0,7
3	Bisphosphonate und Kombinationen von Bisphosphonaten mit Additiva	1	0,7
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern	1	0,7
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid	1	0,7
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika	1	0,7
3	Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid	1	0,7
3	Neuroleptika	5	0,7

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der o. g. Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. den Wert der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für die Arzneimittel der o. g. Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel abgezogen. Dieser Wert wird um den variablen Apothekenzuschlag in Höhe von 3% der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel reduziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die jeweilige Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert.

Zu diesem Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel hinzugerechnet. Anschließend erfolgt die Hinzurechnung der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit MwSt.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 1. September 2010 an bis zum In-Kraft-Treten einer nachfolgenden Anpassung der Festbetragsgruppe gemäß § 35 Abs. 5 SGB V, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zugrunde liegt. Dieser Beschluss und seine Begründung kann beim

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Arzneimittel-Festbeträge
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
Klage erhoben werden.

Berlin, den 29. Juni 2010

GKV-Spitzenverband

Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer